

# BESCHLUSS

**Beschlussorgan:**  
Gemeindevertretung

**Sitzung vom:**  
16.04.2025

**Niederschrift zur Sitzung**  
GVA/015/2025

## 7. **Entscheidung zum Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projektes "Touristisches Zentrum des Ostseebades Ahrenshoop"**

Vorlage: 4-087/25

**Kurzbeschluss:** mehrheitlich beschlossen

**Abstimmung:** JA 7, Nein 1

**Beschluss-Nr.:** 4-012/2025

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 16.04.2025 im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, das am 13.01.2025 durch die Bürgervertreter Hr. Kock, Hr. Sporns und Fr. Schönthier eingereichte Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projektes ‚touristisches Zentrum des Ostseebades Ahrenshoop‘ abzulehnen, da es erhebliche Mängel aufweist.

### Sachverhalt und Begründung:

Die Bürger von Ahrenshoop haben mit Einreichung von Unterschriftenlisten am 13. Januar 2025 ein Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geltend gemacht.

Die Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens erfolgte im Amt Darß/Fischland nach den Vorgaben des

§ 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV DVO). Dabei wurden mehrere Fehler festgestellt, die die Gültigkeit des Bürgerbegehrens in Frage stellen könnten.

Gleichzeitig wurde gemäß § 20 Abs. 5 der KV M-V die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (uRAB) um ihre Zustimmung bzw. ihr Benehmen gebeten. Mit Schreiben vom 11.03.2025 erklärte die uRAB, dass das Bürgerbegehren aufgrund mehrerer Fehler als unzulässig einzustufen und deshalb zwingend abzulehnen sei. § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V lässt als „Mussvorschrift“ kein Ermessen zu.

Gründe für die Ablehnung durch die uRAB:

1. Es wurde keine zu entscheidende Frage gestellt. Die Formulierung „Die Planung und Ausführung des Projekts „Touristisches Zentrum für das Ostseebad Ahrenshoop“ wird eingestellt und nicht weiter fortgeführt“ erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 KV DVO. Der korrekte Wortlaut der Frage hätte den Antragslisten vorangestellt werden müssen. Dies kann nicht geheilt werden.

2. Es fehlte sowohl die Angabe der zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme als auch ein Vorschlag zu ihrer Deckung.

Daher ist das Bürgerbegehren aufgrund mehrerer Fehler abzulehnen.

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

  
Benjamin Heinke  
Bürgermeister

